



REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
Abteilung Schule und Bildung

Regierungspräsidium Freiburg • Abteilung 7 • 79095 Freiburg i. Br.

Informationen zur Schulfremdenprüfung an einer öffentlichen Fachschule für Sozialpädagogik (Berufskolleg)

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

im Folgenden finden Sie umfangreiche Informationen zur Schulfremdenprüfung an öffentlichen Fachschulen für Sozialpädagogik im Regierungsbezirk Freiburg.

Prüfen Sie vorab für sich selbst, ob Ihre Voraussetzungen und Neigungen Sie befähigen, diesen Beruf zu ergreifen und diese Art der Prüfung abzulegen.

Wir hoffen, damit einen Großteil Ihrer Fragen beantworten zu können.

Sollten Sie darüber hinaus noch weitere Fragen haben, dann gehen Sie bitte wie folgt vor:

Teilnehmer/innen von Vorbereitungskursen privater Träger auf die Schulfremdenprüfung wenden sich bitte an die für sie zuständige Kontaktperson des freien Trägers.

Personen, die sich ohne Besuch eines Vorbereitungskurses auf die Schulfremdenprüfung vorbereiten, wenden sich bitte an eine öffentliche Schule im RP Freiburg (siehe S. 9).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Martina Schuler, Studiendirektorin

Inhaltsverzeichnis

I.	Was ist die Schulfremdenprüfung?	S. 2
II.	Wie erhalte ich als Schulfremde*r die staatliche Anerkennung als Erzieher*in?	S. 3
III.	Wie lange dauert es, wenn ich als Schulfremde*r die staatliche Anerkennung als Erzieher*in erreichen möchte?	S. 5
IV.	Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen, um an der Schulfremdenprüfung teilnehmen zu können?	S. 6
V.	Welche Unterlagen muss ich bei der Anmeldung vorlegen?	S. 8
VI.	An welcher öffentlichen Schule kann ich meine Schulfremdenprüfung ablegen?	S. 9
VII.	Was kostet die Teilnahme an der Schulfremdenprüfung?	S. 11
VIII.	Hinweise zur Vorbereitung auf die Schulfremdenprüfung	S. 12
IX.	Wiederholung der Prüfung	S. 12

Anlage 1 und 2

I. Was ist die Schulfremdenprüfung?

Personen, die den Beruf der Erzieherin / des Erziehers anstreben und das Zeugnis für den schulischen Abschluss der Fachschule für Sozialpädagogik erwerben wollen, ohne eine entsprechende öffentliche oder staatlich anerkannte Schule zu besuchen, können als Schulfremde an der Prüfung zum Abschluss der schulischen Ausbildung der Fachschule für Sozialpädagogik und im Zusammenhang damit an der Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife teilnehmen.

Personen, die die genannte Schulfremdenprüfung absolvieren möchten, bereiten sich entweder selbständig oder im Rahmen eines Vorbereitungskurses auf die schulische Abschlussprüfung der Erzieherausbildung vor.

Bei der Schulfremdenprüfung zum Abschluss der schulischen Ausbildung an der Fachschule für Sozialpädagogik handelt es sich **nicht** um eine Weiterbildung zum Beruf der Erzieherin / des Erziehers. Die genannte Schulfremdenprüfung bietet lediglich die Möglichkeit, ohne Schulbesuch den schulischen Abschluss an der Fachschule für Sozialpädagogik zu erwerben. Der geforderte Wissensumfang, der in der genannten Schulfremdenprüfung (SFP) abgeprüft wird, entspricht der regulären Ausbildung an der Fachschule für Sozialpädagogik.

II. Wie erhalte ich als Schulfremde*r die staatliche Anerkennung als Erzieher*in?

1. Teilnahme an der Schulfremdenprüfung an einer öffentlichen Fachschule für Sozialpädagogik

Die Schulfremdenprüfung führt bei erfolgreichem Bestehen zum Abschluss der schulischen Ausbildung an der Fachschule für Sozialpädagogik.

Sie umfasst folgende Teile:

- a. **Erziehungspraktische Prüfung**, bestehend aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einem praktischen Teil.
Bei der erziehungspraktischen Prüfung muss mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt werden.
Wird eine schlechtere Note erzielt ist die Teilnahme an den nachfolgenden schriftlichen und mündlichen Prüfungen nicht mehr möglich (siehe auch Anlage 1).
- b. **Zwei schriftliche Prüfungen** im Umfang von 240 Minuten.
 1. Schriftliche Prüfung: Entweder im Handlungsfeld „*Berufliches Handeln fundieren*“ **oder** im Handlungsfeld „*Erziehung und Betreuung gestalten*“.
 2. Schriftliche Prüfung: Entweder im Handlungsfeld „*Bildung und Entwicklung fördern I*“ **oder** im Handlungsfeld „*Unterschiedlichkeit und Vielfalt leben*“.
(siehe auch Anlage 1)
- c. **Mündliche Prüfungen** in allen maßgebenden Fächern / Handlungsfeldern des Pflichtbereichs (d.h. alle Fächer / Handlungsfelder des Pflichtbereichs außer Englisch - siehe auch Anlage 2), die noch nicht in der erziehungspraktischen Prüfung bzw. den schriftlichen Prüfungen geprüft wurden.

Das Fach Religionslehre/Religionspädagogik wird nur auf Antrag geprüft.

Ein Fach / Handlungsfeld, das bereits schriftlich geprüft wurde, kann zusätzlich auch mündlich geprüft werden, wenn der Prüfling dies wünscht.

Jede mündliche Prüfung dauert 20 bis 25 Minuten (siehe auch Anlage 1).

Die mündlichen Prüfungen in den Fächern / Handlungsfeldern, die noch nicht schriftlich geprüft wurden, können auch als vereinfachte schriftliche Prüfungen durchgeführt werden. Diese dauern pro Fach / Handlungsfeld ca. 45 Minuten. Die Entscheidung hierüber trifft der Fachausschuss der jeweiligen öffentlichen Schule, welche die Schulfremdenprüfung abnimmt.

Da die schulfremden Prüfungsteilnehmer*innen zuvor nicht am regulären Unterricht der Fachschule für Sozialpädagogik teilgenommen haben, liegen keine Noten von vorausgehenden Klausuren, Tests, mündlichen Leistungen etc. vor. Deshalb zählen bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses **alleine** die in den einzelnen Prüfungen erzielten Leistungen.

2. Abschluss der Erzieherausbildung und die staatliche Anerkennung

Nach erfolgreichem Bestehen der Schulfremdenprüfung ist **noch nicht** die staatliche Anerkennung als Erzieherin / Erzieher erreicht.

Um die staatliche Anerkennung zu erhalten muss zunächst das **einjährige Berufspraktikum** absolviert werden (gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Fachschulen für Sozialpädagogik).

Die Erzieherausbildung ist eine Breitbandausbildung, die für die erzieherische Tätigkeit in unterschiedlichen Arbeitsbereichen qualifiziert. Dabei arbeiten Erzieher*innen mit Kindern und Jugendlichen verschiedener Altersgruppen.

Die Berufsbezeichnung staatlich anerkannte*r Erzieher*in wird Ihnen nur dann verliehen, wenn Sie in der Ausbildungsphase Praktika absolvieren bzw. nachweisen, die den folgenden Vorgaben entsprechen:

Nach § 10, Satz 2 der Erzieher-Verordnung müssen im Rahmen der Ausbildung **praktische Erfahrungen** in der pädagogischen Arbeit **mit mindestens zwei Altersgruppen** gemacht werden (es wird zwischen den Altersgruppen a) unter Dreijährige, b) drei- bis sechsjährige und c) Schulkinder/Jugendliche unterschieden).

Dabei muss das Praktikum in der **zweiten Altersgruppe mindestens einen Umfang von 6 Wochen umfassen**.

Die öffentliche Fachschule für Sozialpädagogik, an der Sie die Schulfremdenprüfung zum Abschluss der schulischen Ausbildung bzw. das Berufspraktikum ablegen, muss überprüfen, ob Sie bis spätestens zum Ende des Berufspraktikums die geforderten Praktika in den unterschiedlichen Altersgruppen vorweisen können.

Wir empfehlen, bereits vor der Anmeldung zur Schulfremdenprüfung Praktika in zwei Altersgruppen abzuleisten. Dabei wird ein Praktikum in der Altersgruppe der drei- bis sechsjährigen Kinder als grundlegend angeraten, da es sich dabei noch immer um das Haupttätigkeitsfeld einer Erzieherin/eines Erziehers handelt.

III. Wie lange dauert es, wenn ich als Schulfremde*r die staatliche Anerkennung als Erzieher*in erreichen möchte?

Das hängt von der Geschwindigkeit der Vorbereitung ab.

Realistisch ist folgende Zeitplanung:

- *Mindestens* 1 Jahr zur Vorbereitung und für die Teilnahme an den Schulfremdenprüfungen.
- 1 Jahr für die Durchführung des Berufspraktikums.

Insgesamt ist mit *mindestens* 2 Jahren zu rechnen.

IV. Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen, um an der Schulfremdenprüfung teilnehmen zu können?

Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Bewerbung alle folgenden 5 Punkte:

1. Erfüllung der Voraussetzungen für die Aufnahme in die Fachschule für Sozialpädagogik (Berufskolleg):

Schulische Voraussetzung	sowie <u>eine</u> der hier aufgeführten weiteren Voraussetzungen:
Fachschulreife oder Realschulabschluss oder Versetzungszeugnis in Klasse 11 (G 9) bzw. in Klasse 10 (G 8) oder Versetzungszeugnis in die gymnasiale Oberstufe der Gemeinschaftsschule oder Nachweis eines gleichwertigen Bildungsstandes (z.B. 9+3)	→ Erfolgreicher Abschluss der <u>1BKSP</u> (Einjähriges Berufskolleg für Sozialpädagogik)
	→ Erfolgreicher Abschluss einer dem <u>1BKSP</u> vergleichbaren <u>Vorbereitung</u> eines anderen Bundeslandes, wenn eine fachpraktische Ausbildung integriert ist und diese mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde
	→ Berufsabschluss als staatlich anerkannte*r <u>Kinderpfleger*in</u> bzw. gleichwertige einschlägige berufliche Qualifizierung
	→ <u>Fachhochschulreife, fachgebundene oder allgemeine Hochschulreife oder schulischer Teil der Fachhochschulreife eines SG</u> sowie ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung
	→ eine <u>mindestens einjährige abgeschlossene Berufsausbildung im sozialpädagogischen Bereich</u> oder eine entsprechende <u>Vollzeitschule</u> sowie ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung
	→ eine <u>mindestens einjährige abgeschlossene Berufsausbildung im pflegerischen Bereich</u> oder eine <u>entsprechende Vollzeitschule</u> , wenn das Wahlfach Pädagogik und Psychologie besucht wurde, sowie ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung
	→ eine <u>mindestens zweijährige</u> , bei einer Teilzeittätigkeit entsprechend längere, <u>kontinuierliche Tätigkeit als Tagesmutter mit mehreren Kindern</u> (über Pflegeerlaubnis zugelassen) sowie ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung
	→ eine <u>mindestens zweijährige Vollzeittätigkeit mit Kindern in einer sozialpädagogischen Einrichtung</u> , wobei auch ein <u>freiwilliges soziales Jahr</u> oder der <u>Bundesfreiwilligendienst</u> in einer Kindertageseinrichtung angerechnet werden kann
	→ eine <u>mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung</u> sowie ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung
	→ die <u>Führung eines Familienhaushalts</u> mit mindestens einem Kind für die Dauer von mindestens drei Jahren sowie ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung

2. Nachweis eines dreimonatigen einschlägigen Praktikums in einer sozialpädagogischen Einrichtung unter Aufsicht einer sozialpädagogischen Fachkraft

(Nachweis erfolgt über eine Bescheinigung der Einrichtung, aus der eindeutig die Dauer, der Stundenumfang und die Begleitung durch eine sozialpädagogische Fachkraft während des Praktikums hervor gehen müssen.)

Bitte beachten Sie, dass im Falle eines erforderlichen sechswöchigen Praktikums bei den unter IV 1. genannten Voraussetzungen das dreimonatige einschlägige Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung **zusätzlich** absolviert werden muss.

Das Praktikum ist dann einschlägig, wenn es **in einem Arbeitsgebiet einer Erzieherin / eines Erziehers** absolviert wird (z.B. Kindergarten, Kindertagesstätte, Hort, Krippe etc.; dagegen entspricht z.B. die Tätigkeit als Lehrer*in in einer Grundschule nicht dem Tätigkeitsgebiet einer Erzieherin / eines Erziehers).

Das Praktikum sollte nach Möglichkeit in **Vollzeit** abgeleistet werden.

Wenn nicht anders möglich, kann es auch in Teilzeit abgeleistet werden. In diesem Fall muss ein Nachweis erbracht werden, dass die erforderlichen Stunden eines 12-wöchigen Vollzeitpraktikums erreicht wurden.

Ein Teilzeitpraktikum kann jedoch nicht über viele Monate z.B. nur einmal wöchentlich nachmittags in einer Einrichtung absolviert werden. Es sollte ein möglichst umfassender Einblick in die vielfältigen Tätigkeiten einer Erzieherin / eines Erziehers gewonnen werden können. Dies ist nur möglich, wenn man den ganzen Tagesablauf sowie möglichst viel eines Wochenablaufs mitbekommt. Hierzu gehören auch Einblicke in Teambesprechungen, Elternabende, etc...

Das nachgewiesene Praktikum darf **nicht länger als 5 Jahre zurückliegen**.

3. Sie dürfen nicht bereits schon zweimal versucht haben, die Prüfung zum schulischen Abschluss der Fachschule für Sozialpädagogik abzulegen.

(Nachweis erfolgt über schriftliche Erklärung (formlos) mit Unterschrift).

4. Zur Prüfung wird in der Regel nur zugelassen, wer in Baden-Württemberg seinen ständigen Wohnsitz hat oder in Baden-Württemberg an einer staatlich genehmigten Schule oder einer sonstigen Unterrichtseinrichtung auf die Schulfremdenprüfung vorbereitet wurde.

5. Bewerber/innen mit ausländischen Bildungsnachweisen müssen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen: **Sprachniveau B 2**

V. Welche Unterlagen muss ich bei der Anmeldung vorlegen?

1. **Tabellarischer Lebenslauf** mit Angaben über den bisherigen Bildungsgang und gegebenenfalls über die ausgeübte Berufstätigkeit sowie Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, aktuelle Anschrift.
2. **Nachweis** der Voraussetzungen durch entsprechende Zeugnisse (**beglaubigte Ablichtungen oder Abschriften**) welche in der Tabelle unter Punkt IV. S. 6-7 genannt werden (gemäß § 6 der Erzieherverordnung - ErzieherVO, Stand: 21.07.2015).
3. Eine **Erklärung** (*formlos mit Unterschrift*) darüber, ob und ggf. mit welchem Ergebnis der Bewerber **bereits an Prüfungen einer Fachschule für Sozialpädagogik teilgenommen** hat.
4. Eine **Erklärung** (*formlos mit Unterschrift*) darüber, in welchen der **Handlungsfelder** nach **§ 38 Abs. 1 Nr. 3** (siehe unter II. 1.b., S. 3) die **zwei schriftlichen Prüfungen** stattfinden sollen.
5. Eine **Erklärung** (*formlos mit Unterschrift*) darüber, ob sich die Prüfung auf das **Fach Religionslehre / Religionspädagogik** erstrecken soll.
6. Eine **Erklärung** (*formlos mit Unterschrift*) darüber, ob sich die Prüfung auch auf die **Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife** erstrecken soll.
7. **Angaben** (*formlos mit Unterschrift*) über die **schulische Vorbereitung auf die Schulfremdenprüfung** oder über den Selbstunterricht des Bewerbers sowie des in allen Prüfungsfächern durchgearbeiteten Lehrstoffs und der benutzten Literatur.

WICHTIGER HINWEIS:

Alle unter Punkt IV. (S. 6-7) genannten erforderlichen Voraussetzungen müssen bei der Anmeldung an der Schule (S. 9) **bis spätestens 01. Oktober** erfüllt und mit sämtlichen erforderlichen Nachweisen und Zeugnissen belegt sein.

Meldungen, die nach dem 01. Oktober (Posteingang in der Schule) eingehen und / oder unvollständig sind (d.h. nicht alle unter V. genannten Unterlagen in der geforderten Weise umfassen), werden **abgelehnt**.

VI. An welcher öffentlichen Schule kann ich meine Schulfremdenprüfung ablegen?

1. Zuständigkeit und Anmeldefristen:

Im Regierungsbezirk Freiburg sind die folgenden **öffentlichen Fachschulen für Sozialpädagogik** für die Durchführung der Schulfremdenprüfung zuständig. Bitte senden Sie ihre Bewerbung nur an **eine** öffentliche Schule.

Nach Zulassung durch die Schule wird Ihnen durch das Regierungspräsidium Freiburg der Standort der prüfenden Schule mitgeteilt, dieser kann von Ihrem Wunschstandort abweichen.

Bitte fordern Sie von einer dieser Schulen die Literaturliste und ggf. weitere Informationen an und richten Sie Ihre **Anmeldung** bis zum **01. Oktober** an die entsprechende Schule:

Albert-Schweitzer-Schule

An der Schelmengaß 3
78048 VS-Villingen
Telefon: (07721) 8993-0
www.ass-vs.de

Fritz-Erler-Schule

Mühlenweg 23
78532 Tuttlingen
Telefon: (07461) 926-2900
www.fes-tuttlingen.de

Justus-von-Liebig-Schule

Von-Kilian-Straße 5
79761 Waldshut-Tiengen
Telefon: (07751) 884100
www.jls-waldshut.de

Mathilde-Planck-Schule

Wintersbuckstr. 5
79539 Lörrach
Telefon: (07621) 15060
www.mpsloe.de

Merian-Schule

Rheinstraße 3
79100 Freiburg
Telefon: (0761) 201-7781
www.merian-schule.de

Mettnau-Schule

Scheffelstr. 39
78315 Radolfzell
Telefon: (07732) 9442-0
www.mettnau-schule.de

2. Termine:

Übersicht über die Terminverteilung bis zum Abschluss des schulischen Teils der Schulfremdenprüfung von Oktober bis Juli

Zeitpunkt / Zeitraum	Bewerber*in	Öffentliche Fachschule für Sozialpädagogik	Regierungspräsidium Freiburg, Referat 76
Bis spätestens 1. Oktober	Abgabe der vollständigen Bewerbungsunterlagen an einer öffentlichen Fachschule für Sozialpädagogik im Regierungsbezirk Freiburg		
Bis Dezember			Jede Schulfremde / jeder Schulfremder, der sich ordnungsgemäß und mit vollständigen Bewerbungsunterlagen angemeldet hat, wird einer öffentlichen Fachschule für Sozialpädagogik zur Ableistung des schulischen Teils der Abschlussprüfung zugeteilt
Bis Dezember		Aussprechen der Zulassung oder Mitteilung der Absage	
Januar bis April		Erziehungspraktische Prüfungen (siehe § 38 Abs. 1 Nr. 5)	
Mai bis Juni		Schriftliche Prüfungen (siehe § 38 Abs. 1 Nr. 3)	
Mai bis Juli		<ul style="list-style-type: none"> • Mündliche Prüfungen (siehe § 38 Abs. 1 Nr. 4) • Mitteilung der Ergebnisse der Prüfung • Bei Bestehen der Prüfungen: Zulassung zum einjährigen Berufspraktikum 	

VII. Was kostet die Teilnahme an der Schulfremdenprüfung?

Die Teilnahme als Schulfremde* an der schulischen Abschlussprüfung an einer öffentlichen Fachschule für Sozialpädagogik ist kostenlos.

Der Besuch eines Vorbereitungskurses auf die Schulfremdenprüfung kann Kosten mit sich bringen. Diese können je nach Anbieter variieren. Bitte informieren Sie sich hierzu bei den jeweiligen Anbietern von Vorbereitungskursen.

Vorbereitungskurse an öffentlichen Schulen gibt es derzeit nur an der Merian-Schule Freiburg und an der Mettnau-Schule Radolfzell (Adressen siehe S. 9). Diese sind grundsätzlich kostenfrei. Es können lediglich Materialkosten anfallen.

VIII. Hinweise zur Vorbereitung auf die Schulfremdenprüfung

Zur weiteren Einarbeitung in die Anforderungen empfehlen wir folgende Schriftsätze:

- ⇒ Auszüge der Erziehverordnung für die Fachschule für Sozialpädagogik (siehe Anlage 1)
- ⇒ Lehrpläne für die Fachschule für Sozialpädagogik

Die Lehrpläne können Sie im Buchhandel erwerben oder unter folgender Adresse herunterladen:

http://www.ls-bw.de/bildungsplaene/berufsschulen/bk/bk_entw/fs_sozpaed_BK

IX. Wiederholung der Prüfung

Im Falle der Wiederholung der Prüfung ist eine komplett neue Anmeldung gemäß dem hier beschriebenen Vorgehen (S. 8-9) an **einer** öffentlichen Schule erforderlich.

Wie unter Punkt V. Ziffer 3. beschrieben, ist dabei anzugeben, dass es sich dabei um die Wiederholung der Prüfung handelt.

Gemäß der Erziehverordnung kann die Prüfung nur einmal wiederholt werden.

**Auszug aus der Verordnung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport, Baden-Württemberg über
die Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialpädagogik (Berufskolleg),
Erziehverordnung vom Stand: 21.07.2015**

7. Abschnitt
Prüfung für Schulfremde

§ 33 Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Personen, die den schulischen Abschluss der Fachschule für Sozialpädagogik erwerben wollen, ohne eine entsprechende öffentliche oder staatlich anerkannte Fachschule für Sozialpädagogik zu besuchen, können als Schulfremde die Prüfung (Schulfremdenprüfung) zum Abschluss der schulischen Ausbildung und im Zusammenhang damit die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife an einer öffentlichen Fachschule für Sozialpädagogik ablegen.

§ 34 Teile der Schulfremdenprüfung, Zeitpunkt

Die Schulfremdenprüfung besteht aus einer erziehungspraktischen, einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Sie findet einmal jährlich, in der Regel zusammen mit der schulischen Abschlussprüfung an den öffentlichen Fachschulen für Sozialpädagogik statt.

§ 38 Durchführung der Prüfung

(1)

3. Die schriftliche Prüfung erstreckt sich nach Wahl des Prüflings **auf eines** der Handlungsfelder *Berufliches Handeln fundieren* oder *Erziehung und Betreuung gestalten* **sowie auf eines** der Handlungsfelder *Bildung und Entwicklung fördern I* oder *Unterschiedlichkeit und Vielfalt leben*. Sofern der Erwerb der Fachhochschulreife angestrebt wird, umfasst sie außerdem die Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik.
4. Die mündliche Prüfung umfasst sämtliche maßgebenden Fächer (keine Prüfung in Englisch) und Handlungsfelder des Pflichtbereichs mit Ausnahme des Handlungsfeldes *Sozialpädagogisches Handeln*, die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung waren.

Das Fach Religionslehre /Religionspädagogik wird nur auf Antrag geprüft.

Ein schriftlich geprüftes Fach oder Handlungsfeld wird nur dann in die mündliche Prüfung einbezogen, wenn der Prüfling dies spätestens vier Schultage vor der mündlichen Prüfung verlangt.

Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt. Sie dauert je Handlungsfeld oder Fach 20 bis 25 Minuten und kann auch praktische Anteile enthalten.

Der Fachausschuss kann ganz oder teilweise an Stelle einer mündlichen Prüfung eine vereinfachte schriftliche Prüfung im Umfang von etwa 45 Minuten je Fach bzw. Handlungsfeld durchführen. Dies gilt nicht für die Fächer und Handlungsfelder, die Gegenstand der schriftlichen Prüfung waren.

5. Erziehungspraktische Prüfung
 - a) In einer erziehungspraktischen Prüfung ist festzustellen, ob die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten im persönlichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen dem pädagogischen Auftrag entsprechend angewandt werden können.
 - b) Die erziehungspraktische Prüfung besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung (drei Werkta-ge, ohne Aufsicht) und einem praktischen Teil (45 bis 60 Minuten). Der praktische Teil der Prüfung wird in einer sozialpädagogischen Einrichtung abgenommen, die dem Arbeitsfeld einer Erzieherin oder eines Erziehers entspricht.
 - c) Die Aufgaben für die schriftliche Ausarbeitung und für den praktischen Teil werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt. Die schriftliche Ausarbeitung wird von zwei Mitgliedern des Fachausschusses korrigiert und bewertet; dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden. § 22 Abs. 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters die Leiterin oder der Leiter des Fach-ausschusses tritt.
 - d) Der praktische Teil wird vom Fachausschuss abgenommen und bewertet; dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden. Einer Fachkraft der Einrichtung, an der die Prüfung abge-nommen wird, ist als Bezugsperson der Kinder die Anwesenheit während des Zeitraums der Aktivität des Prüflings mit den Kindern zu gestatten. Sie oder er ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und hat sich jeder Einflussnahme auf die Prüfung oder ihre Bewertung zu enthal-

ten. Hierüber ist vor Beginn der Prüfung zu belehren. Nach Abschluss der Aktivität mit den Kindern und vor der Bewertung ist dem Prüfling Gelegenheit zu geben, gegenüber den Mitgliedern des Fachausschusses zum Verlauf kurz Stellung zu nehmen. § 21 Abs. 3 und § 24 Abs. 5 Satz 2 gelten entsprechend.

- e) Bei der Ermittlung der Note der erziehungspraktischen Prüfung zählen die Note der schriftlichen Ausarbeitung einfach und die Note des praktischen Teils dreifach. Der Durchschnitt ist auf die erste Dezimale ohne Rundung zu berechnen und auf eine ganze Note zu runden. (Beispiel: 2,5 bis 3,4 auf "befriedigend").
 - f) Über die erziehungspraktische Prüfung jedes Prüflings ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Fachausschusses unterschrieben wird.
7. Bei der Feststellung des Ergebnisses der Schulfremdenprüfung zählen allein die Prüfungsleistungen. Die Note der erziehungspraktischen Prüfung ist wie die Note eines maßgebenden Faches oder Handlungsfeldes zu berücksichtigen. In der erziehungspraktischen Prüfung muss mindestens die Note "ausreichend" erreicht sein. Wird eine schlechtere Note erteilt, ist die Prüfung nicht bestanden und der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen.
- (2) Die Prüflinge haben sich bei Beginn der Schulfremdenprüfung mit einem mit Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis auszuweisen und diesen während der gesamten Prüfung bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuweisen.
 - (3) Wer die Schulfremdenprüfung bestanden hat, erhält das Zeugnis für Schulfremde, in dem die Berechtigung zur Aufnahme des Berufspraktikums oder die Befreiung nach § 40 vermerkt wird. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält auf Verlangen eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Schulfremdenprüfung, über das Ergebnis der Schulfremdenprüfung und die ermittelten Einzelnoten.
 - (4) Wer auch die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife bestanden hat, erhält außerdem das Zeugnis der Fachhochschulreife.

**Studentafel für die
Fachschule für Sozialpädagogik
- Berufskolleg -**
(durchschnittliche Zahl der Wochenstunden)

1. Pflichtbereich ¹*1.1 Fächer*

Religionslehre/Religionspädagogik	2	2
Deutsch	2	2
Englisch ²	2	2

1.2 Handlungsfelder

Berufliches Handeln fundieren	3,5	4
Erziehung und Betreuung gestalten	3,5	4
Bildung und Entwicklung fördern I	3,5	3
Bildung und Entwicklung fördern II	5,5	5
Unterschiedlichkeit und Vielfalt leben	3	3
Zusammenarbeit gestalten und Qualität entwickeln	2	1
Sozialpädagogisches Handeln ³	4	4

2. Wahlpflichtbereich

	2	2
--	---	---

	33	33
--	-----------	-----------

3. Wahlbereich*3.1 Zusatzunterricht zum Erwerb
der Fachhochschulreife*

Mathematik	3	3
------------	---	---

3.2 weitere Wahlfächer

	2	2
--	---	---

¹ Insgesamt dürfen drei Stunden im Schuljahr in Gruppenteilung unterrichtet werden.

² Maßgebendes Fach nur für den Erwerb der Fachhochschulreife. Anstelle von Englisch kann für Schülerinnen und Schüler, die nicht den Erwerb der Fachhochschulreife anstreben, das Fach Französisch im Pflichtbereich angeboten werden. Wird Englisch und Französisch im Pflichtbereich angeboten, darf die Anzahl der Gruppen im Sprachunterricht die Anzahl der Klassen des jeweiligen Schuljahres nicht übersteigen. Schülerinnen und Schüler, die den Unterricht in einer Fremdsprache im Pflichtbereich besuchen, können zusätzlich im Rahmen der vorhandenen Schulplätze am Unterricht der jeweils anderen Sprache teilnehmen. Diese gilt für sie insoweit als Wahlfach.

³ In verschiedenen Organisationsformen möglich; Betreuungsschlüssel 1:3